

Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg

Vorlage zum Satzungsbeschluss am 16.10.2013

Nachtrag zur Vorlage zur Verbandsversammlung am 24.07.2013, DS 34 VV/2013,
Überarbeitung gem. Beschluss vom 16.09.2013)

DS 34 VV/2013 – 1. Ergänzung:

Zusammenfassende Erklärung

gemäß §2a LPIG

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a (6) LPlG

Gemäß Landesplanungsgesetz vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert im Mai 2012 enthält die Begründung des Regionalplans eine zusammenfassende Erklärung,

- a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
- b) wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 bis 6 im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Eine Einbeziehung von Umweltbelangen erfolgte in der erforderlichen Gründlichkeit in vielschichtiger Hinsicht in den jeweiligen Phasen des Planungsprozesses. Vorrangig zu nennen sind folgende:

- Verwendung aktueller Umweltdaten zur Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergie entsprechend des Planungskonzepts (s. Kriterienkatalog)
- Einbeziehung der Fachkompetenz staatlicher und privater Stellen und Experten zum Umwelt- und Naturschutz zur Gewinnung ergänzender Erkenntnisse zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen
- Herstellung von Transparenz durch eine vorgelagerte informelle öffentliche Beteiligung, frühzeitige Information im Internet, in Bürgerversammlungen und durch Öffentlichkeitsarbeit
- begleitende und unabhängig zur Planung erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2a LPlG zur Darlegung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter als Abwägungsgrundlage

1.1 Windhöflichkeit

Als Mindestwindhöflichkeit wurden durch die Verbandsversammlung die Werte 5,25 – 5,5 m/s in 100 m Höhe und 5,5 – 5,7 m/s in 140 m Höhe festgelegt. Die Werte in 100 m Höhe entsprechen dem Windenergieerlass Baden-Württemberg¹ (2012). Die Ergänzung um die Werte in 140 m Höhe erfolgte aufgrund des hohen Waldanteils in den geeigneten Standorten und der in Waldgebieten gängigen Nabenhöhe der Windenergieanlagen von ca. 140 m und dem Trend zu Anlagen für Binnenstandorte mit dieser Nabenhöhe. Das Vorliegen überdurchschnittlicher Windgeschwindigkeiten wurde darüber hinaus berücksichtigt, indem im Sinne der Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende in diesen Bereichen größere Konflikte in Kauf genommen und, wenn dies vertretbar war, dem Klimaschutz Vorrang vor den

¹ MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT; MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR 2012: Windenergieerlass Baden-Württemberg

anderen Schutzzwecken eingeräumt wurden (siehe dazu z.B. 1.12. Umgang mit Zielen im Regionalplan).

1.2 Siedlung

Die Abstandsbereiche von 750 m zu Siedlungsflächen ergeben sich aus den Richtwerten der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete sowie standortunabhängigen Berechnungen zur Schallausbreitung von Windenergieanlagen. Als Referenzanlagen wurden zwei aktuell gängige Anlagenmodelle der Firma Enercon verwendet, deren Emissionen als durchschnittlich für den aktuellen Stand der Technik gelten können. Abgesehen von dem mit 50 m geringfügig größeren Abstand seitens des Regionalverbands, entsprechen die Abstandswerte den Empfehlungen des Windenergie-Erlasses² (700 m) für Wohngebiete (hier macht der Windenergieerlass keine weitere Unterscheidung entsprechend der Art der baulichen Nutzung gemäß der Baunutzungsverordnung). Daher wurde dieser Wert für alle Gebiete mit Wohnnutzung angewandt. Die Abstandswerte wurden bereits vor dem Erscheinen des Windenergie-Erlasses festgesetzt und eine Verringerung wurde vor dem Hintergrund des Empfehlungscharakters des Windenergieerlasses für die Regionalplanung und aufgrund der strukturellen Voraussetzungen in Ostwürttemberg nicht angepasst. Eine darüberhinausgehende Abstandsverringerung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen, sie kann z.B. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung oder in Bereichen ohne weitere Vorgaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erreicht werden.

Abweichungen von den Abstandswerten durch eine Verringerung des Abstands erfolgen bei Vorranggebieten Windenergie, die teilweise oder vollständig den Abgrenzungen aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands von 2002 entsprechen. Diese bisherigen Vorranggebiete sind vollständig bebaut, sodass aus Gründen des Bestandsschutzes keine Verkleinerung der Abgrenzung aufgrund größerer Siedlungsabstände vorgenommen wurde.

Lediglich für das Vorranggebiet „Freihof“ (14) wurde auch für Erweiterungsflächen ein geringerer Abstand gewählt, da die Flächen in diesen Bereichen im Eigentum der betroffenen Bewohner liegen und diese, wie die Gemeinde ein Interesse an einer Erweiterung in diese Richtung besitzen.

1.3 Erholung

Das Thema Erholung ist durch verschiedene Kriterien in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt (Siehe Kriterienkatalog). Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Erholungsfunktion im Umweltbericht. Einige Vorranggebiete wurden hier als konfliktreich aufgrund mittlerer negativer Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen bewertet. Ausschlaggebend war hier insbesondere die Sichtbarkeit der potenziellen Anlagen im Naherholungsbereich um die Ortschaft und deren Grün- und Erholungsflächen, der als 500 m Umkreis definiert wurde. Für prädikatisierte Erholungsorte wurde darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum von 2 km untersucht und eine Beeinträch-

² MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT; MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR 2012: Windenergieerlass Baden-Württemberg

tigung durch die Vorranggebiete „Rosenberg“ (9) und „Dischingen“ (23) ermittelt. Aufgrund der bündelnden Funktion dieser Vorranggebiet und da sie als Alternativstandort zu konfliktreicheren Standorten fungieren, wurde in den Fällen dem Belang des Klimaschutzes Vorrang eingeräumt, um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende leisten zu können.

Als sehr konfliktreich aufgrund negativer Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen wurde das Vorranggebiet „Falkenberg“ (38) eingestuft (siehe dazu 2. Umweltbericht).

1.4 Kulturgüter/Kulturdenkmale

Zum Schutz der regionalbedeutsamen Kulturgüter in der Region Ostwürttemberg vor Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen wurde ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung verträglicher Windkraftstandorte durchgeführt. Das Verfahren basiert auf der Ausarbeitung „Regionalbedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg“³. In Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt wurden regionalbedeutsame, landschaftsprägende Kulturdenkmale ermittelt, die aufgrund ihrer Lage eine dominierende Wirkung besitzen und somit für die Integrität der Kulturlandschaft von Ostwürttemberg von sehr hoher Bedeutung sind und für die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden konnte. Anhand dieser Ergebnisse wurden für die Kulturdenkmale Schloss Kapfenburg, Benediktinerkloster Neresheim, Keltischer Fürstensitz am Ipf, Wallfahrtskirche Schönenberg und Schloss ob Ellwangen, Schloss Hohenbaldern, Burg Katzenstein, Schloss Taxis, Pfarrkirche St. Jakobus (Hohenstadt) sowie für den Kernraum der „Kirchen- und Burstellandschaft Albvorland und Ries“ relevante Blickbeziehungen ermittelt, die auch als „Postkartenansichten“ dienen. Für diese repräsentativen Blickwinkel wurde ebenfalls GIS-basiert errechnet, wo die Kulturdenkmale in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit potentiellen Windkraftstandorten der Suchräume stehen und aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mit diesen Daten war es möglich zu bewerten, in welchen Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen vertretbar ist, ohne dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturguts auch hinsichtlich des in §§ 2 und 15 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg geregelten Umgebungsschutzes erfolgt.

Vorranggebiet „Waldhausen/ Beuren“ (19): Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum regionalbedeutsamen Kulturdenkmal Kapfenburg. Für dieses Kulturdenkmal wurden ebenfalls Bereiche ermittelt, die im Sinne des Kulturdenkmalschutzes von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Diese Bereiche konnten jedoch in einer Abwägung zwischen den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende und den Belangen des Denkmalschutzes nicht für alle relevanten Blickpunkte berücksichtigt werden. Für den Standort Weiler war eine Berücksichtigung nicht möglich, ohne das komplette Vorranggebiet zu verwerfen. Bei diesem Standort Weiler nordwestlich der Kapfenburg handelt es sich um einen Kreuzungspunkt in erhöhter Lage in 6 km Entfernung zur Burg. Da aber für die weiteren

³ REGIONALVERBAND OSTWÜRTTEMBERG & LANDESDENKMALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.), 2004: Regionalbedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg

maßgeblichen Blickpunkte eine Beeinträchtigung weitestgehend ausgeschlossen werden konnte, wird davon ausgegangen, dass in der Gesamtsumme keine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturgutes erfolgt. Zur Abwägung wurde an dieser Stelle ergänzend fotorealistische Simulationen für die Abwägung erstellt. Das Vorranggebiet „Waldhausen/ Beuren“ wird aus diesem Grund in der abgegrenzten Form weiter verfolgt.

Vorranggebiet „Freihof“ (14): Die Abgrenzung dieses Vorranggebietes erstreckt sich nördlich und südlich des UNESCO Weltkulturerbes Rätischer Limes. Zudem befindet sich in diesem Bereich die dazu festgelegte Welterbe-Zone. Bei dem Limes handelt es sich um ein hochrangiges Kulturdenkmal, dessen Belange einer Windenergienutzung im unmittelbaren Umfeld grundsätzlich entgegenstehen. In dem Gebiet existieren heute schon bestehende Anlagen. Durch eine Abstimmung mit der zuständigen Landesdenkmalbehörde wurde eine Ausnahmemöglichkeit in Aussicht gestellt⁴, sodass die Ausweisung des Vorranggebietes möglich und eine Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist.

1.5 Landschaftsschutz

Die Landschaftsschutzgebiete in der Region Ostwürttemberg weisen im Vergleich zu anderen Regionen eine deutlich geringere Flächenabdeckung bezogen auf die Gesamtgemarkungsfläche und Windhöffigkeit der Region auf. Aus diesen Gründen bestehen auch außerhalb der Landschaftsschutzgebiete großzügige Flächenkulissen für eine mögliche Ausweisung von Windvorranggebieten. Zudem wurden die Landschaftsschutzgebietsverordnungen auf eine Verträglichkeit für Windenergieanlagen geprüft. Da diese nicht gegeben war, wurde auf eine Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Stattdessen wurden Potentialflächen in konfliktärmeren Bereichen der Region weiterverfolgt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder in Bereichen ohne weitere Vorgaben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht die Möglichkeit eine Erweiterung von regionalen Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebiete vorzunehmen, wenn dies durch eine detaillierte gebietsbezogene Überprüfung und die Anwendung von Ausnahmeregelungen und Befreiungen vertretbar ist.

Die Region weist mit dem Albtrauf, dem Büchelberger Grat, der Liaskante aber auch den drei Kaiserbergen, dem Ries und dem Ipf wichtige geomorphologische Erscheinungen auf, die in großem Maße die Landschaft Ostwürttembergs prägen und zu ihrer Eigenart beitragen. In Bezug auf diese Landschaftsformen wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung (Sichtbarkeitsanalysen) überprüft, welche möglichen Standorte realisierbar sind, ohne zu einer Beeinträchtigung der Funktionen zu führen. Durch Anwendung der Ergebnisse auf die Abgrenzung der Vorranggebiete konnten sehr empfindliche Bereiche für das Landschaftsbild identifiziert werden, in denen in der Abwägung dem Schutz der Landschaft Vorrang eingeräumt wurde. Da Windenergieanlagen allerdings aufgrund ihrer Anlagenhöhe und der technischen Art eine deutliche Auswirkung auf das Landschaftsbild ausüben, die in der Regel zu einer Überformung der Landschaft und somit zu einer Beeinträchtigung des Land-

⁴ siehe DS 34 VV/2013, Synopse (Stn. A.1.1–55)

schaftsbildes führt, konnte eine Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe dazu 2. Umweltbericht).

Vor dem Hintergrund der Windkräfteeignung (Windhöflichkeit) und der Konzentration von Windstandorten auf Standorte mit im regionsweiten Vergleich möglichst geringen Konflikten wurde an ausgewählten Standorten dem Klimaschutz Vorrang vor dem Landschaftsbild eingeräumt.

1.6 Überlastung

Bei der abschließenden Auswahl der vorliegenden Vorranggebiete wurde zusätzlich darauf geachtet, in den verschiedenen Räumen eine Überlastung der Landschaft und übermäßige Beeinträchtigung von Menschen und Fauna (Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Überlastung begründet sich aus der Verantwortung des Regionalverbands, den Ausbau der Windenergie raumverträglich zu gestalten. Indem Bereiche für Windenergie gebündelt werden, können Freiräume ohne Belastung durch Windenergieanlagen freigehalten werden.

Besonders windhöfliche und große Standorte sowie Standorte mit einer heute schon existierenden Vorbelastung aus bestehenden Windkraftanlagen wurden bei der Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung vorgezogen. Dafür wurde auf eine Ausweisung von derzeit noch unbelasteten Standorten zugunsten von benachbarten, vorbelasteten, konfliktärmeren und windhöflichen Gebieten verzichtet. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere auch die Beeinträchtigung von Ortschaften auf ein akzeptables Maß eingeschränkt wird und von jedem Ort in der Region noch weitestgehend unbelastete Blickrichtungen freigehalten werden.

Das Kriterium dient somit im Zusammenspiel mit anderen weichen und harten Faktoren sowie der Windhöflichkeit und Erschließung zur Prüfung und Auswahl von Alternativstandorten. Eine Vermeidung einer Überlastung war insbesondere in den Bereichen östlich von Ellwangen und im nördlichen sowie südlichen Härtsfeld erforderlich (s. Anlage 4 zu DS 21 VV-2012).

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann das Kriterium Überlastung überprüft und eine Ergänzung der regionalen Vorranggebiete für die Windenergie durch Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne vorgenommen werden, wenn dies mit den lokalen Gegebenheiten vereinbar ist.

1.7 Naturschutz

Die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten erfolgt im Umweltbericht im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese wurde mit der für die regionale Planungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe durchgeführt. Durch den Ausschluss der Gebietskulisse von FFH-Gebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und dem im Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstand von 700 m zu Vogelschutzgebieten ist damit durch die Vorranggebiete für Windenergienutzung voraussichtlich nicht mit erhebli-

chen Konflikten im Hinblick auf Natura 2000 zu rechnen. Unterstützend wurden Expertengespräche durchgeführt und die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden einbezogen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete kann im Einzelfall dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, genauso wenig wie die Möglichkeit einer ergänzenden Ausweisung in Flächennutzungsplänen innerhalb der durch den Vorsorgeabstand ausgeschlossenen Gebiete. Da auf der regionalplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlage und Zuwegung) sowie den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können diese Belange erst auf der untergeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft werden (Abschichtung).

1.8 Artenschutz

Dem Regionalverband liegen umfangreiche Daten vor, die durch verschiedene Naturschutzverbände, die Unteren Naturschutzbehörden, Kommunen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere mit den Naturschutzverbänden erfolgte hier ein vorbildlicher, intensiver Informationsaustausch bis hin zu punktgenauen Daten. Dieser für die regionale Planungsebene optimale Datenbestand wurde in die Planung integriert. Durch den Ausschluss des Schutzbereichs um Brutstandorte gemäß den Hinweisen der LUBW⁵ können erhebliche Konflikte voraussichtlich vermieden werden. Ebenfalls wurden überregional bedeutsame Rastplätze wie der Itzelberger See incl. eines Schutzabstands im Verfahren berücksichtigt. Zur Klärung, wie mit den Artenschutzdaten umgegangen werden soll, wurde u.a. ein Expertengespräch mit Fachleuten im Bereich des Artenschutzes durchgeführt. Daran waren sowohl lokale Akteure aus der Region als auch Vertreter des Regierungspräsidiums und der Unteren Naturschutzbehörden beteiligt.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Artenschutzprüfung mit der für die regionale Planungsebene erforderlichen Bearbeitungstiefe zur Vorabschätzung der Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten durchgeführt. Die Bearbeitungstiefe basiert auf Einschätzungen von Experten des Landes⁶, der unteren Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände⁷ sowie den Empfehlungen des Windenergieerlasses⁸. Insofern weitergehende Ergebnisse aus Artenschutzgutachten auf kommunaler Ebene vorlagen, wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

Generell ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos innerhalb eines artspezifischen Radius um bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten auszugehen. Dieser Vorsorgeabstand wird zwischen den Vorranggebieten für Windenergie der Teil-

⁵ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) 2012: Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen

⁶ LORHO, F. 07.04.2011: Besonderer Artenschutz in der Regionalplanung (Abstimmungstermin mit Vertretern der Regionalverbände und Herrn Lorho im Arbeitskreis Landschaftsplanung der Regionalverbände)

⁷ Expertengespräch Artenschutz, 26.04.2012 im Regionalverband Ostwürttemberg

⁸ MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT; MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR 2012: Windenergieerlass Baden-Württemberg

fortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans und allen ausreichend verorteten Brutstandorten windenergieempfindlicher Vogelarten eingehalten.

Für windkraftempfindliche Fledermäuse wurden die bekannten Quartiere abgefragt und je nach Windkraftempfindlichkeit der Arten bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann entweder von einer Unerheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen der Quartiere ausgegangen werden oder es können signifikante Kollisionsrisiken voraussichtlich durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Hinweise auf zusätzliche Vorkommen von Fledermäusen aus privaten Stellungnahmen müssen auf untergeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene überprüft werden, da dem Regionalverband zur Beurteilung der Erheblichkeit keine Daten zu diesen Vorkommen von Seiten der Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände vorliegen.

Da auf regionalplanerischer Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlage und Zuwegung) sowie den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können diese Belange des Vogel- und Fledermausschutzes erst auf der untergeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden.

Der Datenbestand der LUBW wurde dem Regionalverband erst in einem sehr weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium zur Verfügung gestellt. Die Daten führen in weiten Teilen nicht zu Konflikten mit den vorgesehenen Vorranggebieten. Lediglich für die Vorranggebiete „Dalkingen/Neunheim“ (12), „Gussenstadt“ (36) sowie „Gnannenweiler“ (37) werden zusätzliche bzw. abweichende Brutstandorte dargestellt, deren Schutzbereich in die Vorranggebiete hineinreichen.

Des Weiteren wurden Erkenntnisse in die Planung einbezogen, die sich aus den parallel laufenden Artenschutzuntersuchungen der Flächennutzungsplanung und der Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben haben und dem Regionalverband zur Verfügung gestellt wurden. Dies betrifft die Vorranggebiete „Freihof“ (14), „Waldhausen/Beuren“ (19), „Königsbronn/ Ebnat“ (26) und „Gussenstadt“ (36).

Zur Klärung zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Konflikte im Verfahren wurde eine Auskunft des MLR und des MVI eingeholt.

Für eine fachliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte für die Regionalplanebene fanden unter Berücksichtigung des regionalen Planungsmaßstabs, der erforderlichen Untersuchungstiefe sowie der möglichen tiefergehenden Untersuchung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren (Abschichtung) Abstimmungen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden statt. Diese Einschätzungen basierten auf den zum Zeitpunkt der Abstimmung vorliegenden Erkenntnissen.

Für das Vorranggebiet „Dalkingen/Neunheim“ (12) wurden auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung Kartierungen durchgeführt und detailliertere Artenschutzgutachten erstellt. Für das genannte Gebiet wurde das Thema Artenschutz als konfliktträchtig gewertet und weitergehende Untersuchungen auf Genehmigungsebene gefordert. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Konflikt mit dem Artenschutz nicht als unüberwindbar

eingestuft. Im Süden des Vorranggebiets wurde durch die LUBW⁹ ein Horst gemeldet, der die Flugbeobachtungen des Gutachters zur Flächennutzungsplanung und dessen Bewertung bestätigt. Das Vorranggebiet befindet sich in Teilen innerhalb des Schutzabstands von 1 km um diesen Rotmilanhorst. Das Gebiet wurde in der Flächennutzungsplanung in einer identischen Abgrenzung mit dem Vorranggebiet des Regionalplans weiter verfolgt. Der Regionalverband schließt sich dieser Einschätzung und der Flächenabgrenzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung an. Abschließend kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Im Bereich der Erweiterung des Vorranggebiets „Freihof“ (14) wurde eine hohe Dichte von Überflügen durch den Rotmilan festgestellt, die zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Eine fachgutachterliche Bewertung der Ergebnisse liegt dem Regionalverband zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht vor. Eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist erfolgt. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange sowie der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung laufen derzeit weitere Auswertungen sowie Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium. Einschätzungen zur Realisierbarkeit sind deshalb derzeit durch die UNB nicht möglich und liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs. In Anbetracht und vorbehaltlich der laufenden Auswertungen wird ein Ausschluss der Fläche auf Ebene der Regionalplanung derzeit nicht als sinnvoll erachtet. Eine weitergehende Prüfung muss auf nachgelagerter Ebene erfolgen (Abschichtung).

Die Artenschutzuntersuchungen für die Flächennutzungspläne im Bereich des Vorranggebiets „Waldhausen/ Beuren“ (19) haben zusätzliche Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Vorranggebietes ergeben. Es handelt sich hier um Rotmilanhorste, Wespenbussard-Reviere und einen Baumfalkenhorst. Für den Baumfalken und den überwiegenden Teil der Rotmilane wurde gemäß den Artenschutzgutachten¹⁰ und in Abstimmung mit der zuständigen UNB kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkannt, da sich die Jagdhabitats nicht mit dem Vorranggebiet überschneiden. Für den Wespenbussard liegt ein deutlicher Konflikt vor, welcher auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der nicht ausreichenden Datenlage nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Möglichkeit einer Vermeidung von Konflikten durch die Auswahl der Anlagenstandorte oder eine Planung in die Ausnahmelage ist nicht auszuschließen. Die Möglichkeiten für eine Konfliktlösung sind in den nachgelagerten Ebenen zu prüfen. Im Süden befinden sich zwei Brutstandorte des Rotmilans im Randbereich des Vorranggebietes bzw. unmittelbar an der Gebietsgrenze. Hier liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor, dem seitens des Regionalverbands mit einer Anpassung der Gebietsabgrenzung begegnet wurde. Die An- und Abflüge in die Nahrungshabitats außerhalb des Vorranggebietes werden durch

⁹ LANDEANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) 2013: Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg

¹⁰ GVWG KAPFENBURG 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der GVWG Kapfenburg – Endbericht Vögel, Stand 10.08.2013; VG BOPFINGEN 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Bopfingen, Kirchheim a.R., Riesbürg – Brutvögel/Fledermäuse, Stand 15.08.2013; VG AALEN 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen – Zwischenbericht Vögel/Fledermäuse, Stand 30.04.2013

Herausnahme der Brutstandorte und Flugkorridore mit einem zusätzlichen, räumlich definierten Schutzabstand zum Horst gewährleistet, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand kein unlösbarer Konflikt verbleibt.

Im Bereich des Vorranggebiets „Königsbronn/ Ebnat“ (26) befinden sich Brutreviere des Wespenbussards, sowie eine Häufung von Überflügen des Rotmilans zwischen Brut- und Nahrungshabitat¹¹. Bezüglich des Rotmilans lag mit der ursprünglichen Abgrenzung des Gebiets nach Ansicht des Gutachters und der zuständigen UNB ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Dieser Einschätzung wurde durch den Regionalverband gefolgt, indem die konflikträchtigen Bereiche ausgeschlossen wurden und somit nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Regionalplanung kein unlösbarer Konflikt mit dem Artenschutz verbleibt. Hinsichtlich der Konflikte mit dem Wespenbussard laufen auch für dieses Vorranggebiet bzw. die äquivalenten Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne Abstimmungen, aufgrund dessen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses keine abschließende Beurteilung auf Ebene der Regionalplanung getätigt werden kann. Hier sind die weiteren Bewertungsergebnisse der Fachbehörden abzuwarten.

Für das in Teilen bestehende und bebaute Vorranggebiet „Gussenstadt“ (36) war eine deutliche Erweiterung Richtung Osten und Süden beabsichtigt. Die Daten der LUBW¹² sowie Datenerfassungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung¹³ haben ergeben, dass sich innerhalb des Vorranggebietes sowie im nördlich unmittelbar angrenzenden Waldbereich mehrere Horste windkraftempfindlicher Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke) befinden, welche u.a. südlich des Vorranggebietes jagen. Die Schutzabstände überlagern weitestgehend das geplante Vorranggebiet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt aufgrund der Analyse der Habitatstrukturen vor. Durch die starke Frequentierung des Umfeldes des Vorranggebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung möglich ist. Eine Vollziehbarkeit der Planung östlich der genehmigten und z.T. bereits gebauten Windenergieanlagen erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben, sodass eine Reduzierung des Vorranggebietes im Osten vorgenommen wurde.

Das Vorranggebiet „Gnannenweiler“ (37) ist bereits mit Anlagen bebaut, sodass bereits eine Vorbelastung besteht. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ist ebenfalls eine detailliertere Untersuchung für den Bereich der Erweiterung erforderlich. Da sich der Schutzabstand jedoch nur kleinflächig mit dem Vorranggebiet überlagert, ist davon auszugehen, dass dies nicht zu einer grundsätzlichen Verhinderung des Baus von Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet führen wird.

¹¹ VVG AALEN 2013: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen – Zwischenbericht Vögel/Fledermäuse, Stand 30.04.2013; GEMEINDE KÖNIGSBRONN 2013: Teil-FNP Königsbronn: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Konzentrationszone Ochsenberg, Stand Juli 2013); LÖRHI (Stadtverwaltung Heidenheim), E-Mail vom 14.08.2013

¹² LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) 2013: Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg

¹³ GEMEINDE GERSTETTEN 2013: Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Gemeinde Gerstetten, Umweltbericht mit integriertem Artenschutz, Stand 13.11.2012

1.9 Wasserschutz

Insbesondere im Landkreis Heidenheim befinden sich großflächige Wasserschutzgebiete der Zone III. Durch den Bau der Anlagen sind geringfügige Beeinträchtigungen denkbar, die aber insgesamt aufgrund der punktuellen Maßnahmen nicht als erheblich eingeschätzt werden. Empfindlichere Bereiche der Wasserschutzgebiete wie die Zonen I und II, die stärker durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden würden, werden gemäß des Planungskonzeptes (Kriterienkatalog) ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann durch die Einhaltung der zur Abgrenzung der Vorranggebiete angewendeten Abstände sowie durch eine optimierte Wahl der Anlagenstandorte ebenfalls ausgeschlossen werden.

1.10 Waldschutz

Großflächigere Waldschutzfunktionen konnten bereits in der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Kleinere Strukturen wie Waldrefugien oder Habitatbaumgruppen sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe regelmäßig nicht im Planungsmaßstab der Regionalplanung darstellbar. Diese kleinflächigen Belange wurden somit auf Ebene der Regionalplanung überplant. Eine Beeinträchtigung dieser Belange kann in den nachgelagerten Verfahren durch eine optimale Standortwahl der Windenergieanlagen vermieden werden.

Im Bereich mehrerer Vorranggebiete verlaufen Wildwanderkorridore gemäß des Generalwildwegeplans der Landesforstverwaltung. Hinsichtlich der Betroffenheit dieser Belange erfolgte eine umfangreiche Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Gemäß der Stellungnahme ForstBW verbleiben Beeinträchtigungen dieser Wildwanderkorridore in den Gebieten „Ellenberg/ Jagstzell“ (11), „Waldhausen/ Beuren“ (19), „Dischingen“ (23), „Heidenheim/ Nattheim“ (25) und „Königsbronn/ Ebnat“ (26). Insbesondere in dem Gebiet „Heidenheim/Nattheim“ (25) befindet sich mit der Möhntalbrücke ein Querungsbauwerk von hoher Bedeutung. Dieser Belang wurde durch Anpassung der Gebietsabgrenzung im Bereich des Möhntales berücksichtigt. Durch die Neuabgrenzung wird der empfindliche Bereich für eine Wanderbewegung freigehalten und eine ungestörte Querung ist möglich. Gleichzeitig ist durch die Berücksichtigung der Windhöffigkeiten bei der Neuabgrenzung eine wirtschaftliche Errichtung von Windenergieanlagen auf den Hochflächen gewährleistet. Im Bereich der anderen genannten Vorranggebiete erfolgte die Gebietsabgrenzung in der Form, dass eine Wandermöglichkeit im Umfeld der Vorranggebiete weiterhin ungehindert möglich ist, wohlwissend, dass es sich bei dem Korridor des Generalwildwegeplans um errechnete Routen handelt.

1.11 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bodenschutz

Sowohl im Regionalplan (Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G)) und Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3(G))) als auch im LEP (5.3.2 Z) ist der Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen und der forstwirtschaftlich gut geeigneten Standorte und Böden vorgesehen.

Die landwirtschaftlichen Belange sind neben den in der Raumnutzungskarte räumlich festgelegten schutzbedürftigen Bereichen zusätzlich durch die Flurbilanz in das Planungsverfahren eingeflossen. In Hinblick auf die Vorranggebiete für die Windenergie sind, abgesehen von wenigen kleineren Bereichen der Grenzflur, jedoch alle waldfreien Flächen innerhalb der Suchräume und Potentialflächen als Vorrangflur 2 eingestuft. Bei diesen Bereichen handelt es sich um die in der Region besten Flächen zur Produktion von Agrargütern. Eine Beeinträchtigung dieser Standorte ist möglichst zu vermeiden. Da die wenigen Grenzflurbereiche jedoch durch weitere Konflikte überlagert wurden, war ein Ausweichen auf weniger wertvolle Flächen nicht realisierbar. Die Gewährleistung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten muss somit durch eine an die Zuschnitte der landwirtschaftlichen Flächen angepasste Wahl der Anlagenstandorte berücksichtigt werden. Ebenso verhält es sich bei Standorten innerhalb von Waldgebieten. Hier sind Standorte in der Nähe von gut ausgebauten Wald- bzw. Forstwegen zu bevorzugen, um den Eingriff in die Waldlebensräume so gering wie möglich zu halten und die forstliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Das Erfordernis einer Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange wurde zudem in die entsprechenden Plansätze einbezogen (PS 4.2.3.1, PS 4.2.3.2, PS 4.2.3.3), insbesondere um eine den Wirtschaftsstrukturen angepasste Standortwahl für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik zu gewährleisten.

Bodenschutzbelange wurden durch Einbeziehung von Umweltdaten wie Bodenschutzwald und Informationen der Fachbehörden über empfindliche Bodenbereichen in den Planungsprozess integriert. Die Eignung der Böden als Standort für naturnahe Vegetation wurde im Umweltbericht behandelt und darüber im Verfahren berücksichtigt.

1.12 Regionalplan (Ziele der Raumordnung zum Freiraumschutz)

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergie erfolgte in Bezug auf den Umgang mit bestehenden Zielen der Raumordnung im Regionalplan anhand eines von der Verbandsversammlung beschlossenen Konzeptes, welches regionsweit flächendeckend und einheitlich angewendet wurde.

Die Ziele der Raumordnung mit Bezug auf den Freiraumschutz, die entsprechend der Zielaussagen in den Plansätzen des Regionalplans einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, sind:

- Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
- Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)
- Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.)

Unter bestimmten Umständen ist es aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, den Regionalen Grünzug oder ein anderes dieser Ziele der Raumordnung mit einem Vorranggebiet für die Windenergie zu überlagern. Um den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, wurden diese Ziele der Raumordnung im Rahmen des Planungsprozesses mit den nachfolgenden Kriterien eingehend überprüft. Folgende Kriterien müssen für eine Überlagerung der Ziele, d.h. für die Festlegung eines VRG Windenergie in einem Ziel der Raumordnung erfüllt sein:

- Es liegt eine überdurchschnittliche Windhöffigkeit vor.
- Es ist nur ein Ziel der Raumordnung aus dem Themenbereich Freiraumschutz betroffen.
- Es sind keine weiteren öffentlichen Belange betroffen (z.B. Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Artenschutz usw.)
- Es liegen keine sonstigen Konflikte mit dem Freiraumschutz vor.

Bei einer Überlagerung der Ziele zum Freiraumschutz mit dem Ziel der Nutzung der Windenergie wird der Windenergie Vorrang eingeräumt. Abgesehen von der Nutzung der Windenergie bleibt das überlagerte Ziel jedoch in seiner bisherigen Form bestehen und entfaltet gegenüber anderen, entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen seine im Regionalplan vorgesehene Wirkung zum Schutz des Freiraums.

Sämtliche Flächen, in denen zum einen nur ein Ziel der Raumordnung betroffen ist und zudem eine überdurchschnittlich hohe Windhöffigkeit von über 5,75 m/s in einer Höhe von 140 m vorlagen, wurden eingehend auf ihr Potential als Vorranggebiet für Windenergie geprüft. Drei dieser Flächen „Königsbronn/Ebnat“ (26), „Oberkochen“ (27) sowie „Falkenberg“ (38) konnten als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Hier rechtfertigten die überdurchschnittliche Windhöffigkeit sowie das Fehlen von Alternativstandorten in direkter Umgebung und das Fehlen anderer Abwägungsgründe die Überlagerung der Ziele des Regionalplans mit einem Vorranggebiet für Windenergie. Bei allen anderen geprüften Bereichen lagen zum Teil mehrere verschiedene Abwägungsgründe vor, aufgrund derer eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nicht in Frage kam und die Ziele der Raumordnung trotz hoher Windgeschwindigkeiten nicht überlagert wurden. Zu den Gründen gehören u.a. eine starke Überlastung der Landschaft und der Bevölkerung, da bereits in der näheren Umgebung Flächen mit geringerem Konfliktpotential als Vorranggebiet vorgesehen sind (siehe dazu 6. Überlastung). Des Weiteren lagen entgegenstehende Konflikte aus den Bereichen Arten- und Naturschutz vor, wie Brutstandorte von Vogelarten, Schwerpunktorkommen von Fledermäusen, wertvolle Waldstrukturen und andere. Ebenfalls relevante Argumente gegen eine Ausweisung mancher Bereiche waren Belange des Landschaftsschutzes wie die Lage innerhalb von wichtigen Sichtbeziehungen zu regional bedeutsamen Kulturdenkmälern oder wertvollen Landschaftsräumen wie dem Nördlinger Ries, dem Albtrauf oder dem Büchelberger Grat. Eine Ausweisung an diesen Stellen hätte erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft der Region Ostwürttemberg nach sich gezogen. Bei einer weiteren Fläche stand zudem die Flugsicherheit einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entgegen.

Im Übrigen besteht in Hinblick auf die Ziele der Raumordnung die Möglichkeit des § 6 (2) ROG.

1.13 Landesentwicklungsplan

Die Erfordernisse der Raumordnung des Landesentwicklungsplans¹⁴ wurden ebenfalls in das Planungskonzept einbezogen indem sie direkt oder über indirekt über weitere Kriterien (s. 1.11 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Bodenschutz) in die Planungen eingeflossen sind. Zudem erfolgte eine Berücksichtigung durch den Umweltbericht. Die angewendeten umweltrelevanten Ziele des Landesentwicklungsplans sind 5.1.2, 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5. Das Ziel 5.1.2 betraf Suchräume und Potenzialflächen im Nordwesten der Region und die Vorranggebiete „Striethof“ (1), „Eschach/ Göggingen“ (2) und „Bühler“ (5). Die anderen Ziele, die Land- und Forstwirtschaftliche Belange betreffen, wurden im Zusammenhang mit weiteren, diese Themen betreffenden Belange, in die Abwägung einbezogen.

1.14 Rohstoffe

Neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zur Sicherung des Rohstoffabbaus wurde das Rohstoffsicherungskonzept, welches im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens erarbeitet wird, in die Planung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien einbezogen. Dies entspricht den Anforderungen aus dem Ziel 5.2.3 des LEP¹⁵ zur Sicherung regionalbedeutsamer Abbaustätten und aktivierbare Rohstoffvorkommen. Ziel des Rohstoffsicherungskonzeptes ist wirtschaftsfähige, bestehende Betriebe zu erhalten und eine Erweiterung von bestehenden Abbaubereichen einem Neuaufschluss zusätzlicher Standorte vorzuziehen. Aus diesem Grund wurde die Erweiterungsmöglichkeit der bestehenden Betriebe gemäß den Ergebnissen des Rohstoffgutachtens des LGRB¹⁶ bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt. Im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung kann abhängig von den Ergebnissen des Rohstoffsicherungskonzeptes eine Erweiterung der Vorranggebiete erfolgen, soweit dies mit dem Abbaubetrieb vereinbar ist.

2 Umweltbericht

In der Umweltprüfung gemäß § 2a LPIG wurden die Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargelegt. Eine intensive zweistufige Prüfung erfolgte für die potenziellen Vorranggebiete. Die ersten in Anwendung des angepassten Kriterienkatalogs ermittelten 40 Flächen wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter einer Ersteinschätzung unterzogen. Diese Einschätzung sowie weitere Aspekte, die im Einzelfall berücksichtigt wurden, dienen als Grundlage für die weitere Eingrenzung der Gebiete zu geeigneten Vorranggebieten und haben zu einer weiteren Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit geführt. Für die verbleibenden 20 Vorrangflächen erfolgte eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange in Form

¹⁴ WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002: Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)

¹⁵ WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002: Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)

¹⁶ LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) 2011: Zwischenbericht zur rohstoffgeologischen Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Ostwürttemberg – Interne Arbeitsgrundlage für den Regionalverband Ostwürttemberg und LGRB

von gebietsbezogenen Steckbriefen sowie deren kumulativen Wirkungen und Wechselwirkungen in ihrer Gesamtheit (Gesamtplanbetrachtung). Diese Bewertungsergebnisse führten zusammen mit den Ergebnissen der formellen Anhörung gem. § 12 (2) LPlG zu einer weiteren Optimierung der Gebietsabgrenzungen.

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (DS 34 VV/2013) wurden als Bewertungsgrundlage in die Abwägung einbezogen. Im Umweltbericht werden einzelne Vorranggebiete als konfliktträchtig bewertet, die als Ergebnis der Abwägung in den Entwurf der Teilfortschreibung für den Satzungsbeschluss aufgenommen wurden. Die Abwägungsgründe werden im Folgenden für die als sehr konfliktreich bewerteten Vorranggebiete kurz dargelegt.

„Bühler“ (5)

<i>Schutzgut</i>	<i>Bewertungsgründe</i>
Landschaft	Es handelt sich um Umfeld des Vorranggebiets um einen Landschaftsbereich mit einem hochwertigen Landschaftsbild und sehr geringer Zerschneidung. In einer Entfernung von 2 km befindet sich der Büchelberger Grat. Die möglichen Windenergieanlagen führen durch ihre visuelle Dominanz zu einer Überprägung des Landschaftsraums und insgesamt zu einer sehr erheblichen Beeinträchtigung.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch das Vorranggebiet ist ein unzerschnittener Raum mit einer Größe über 100 km ² betroffen.

Abwägung

Im Ziel des LEP 5.1.2 festgelegten „Überregionalbedeutsame Landschaftsräume“, hier: unzerschnittener Raum mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km², sind möglichst unzerschnitten zu erhalten; Eingriffe mit Trennwirkung oder linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und räumlich zu bündeln. Durch die nicht linienförmige Form der Anlagen und die wenig befahrenen Zuwegungen, ist nicht von einer Zerschneidungswirkung für den Landschaftsraum auszugehen. Eine Überprägung der Landschaft ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nicht zu vermeiden. Durch die Festlegung des Gebiets an dieser Stelle können landschaftlich empfindlichere Standorte in der Umgebung freigehalten werden.

Das Gebiet um den Eiwald weist in den Kuppenbereichen eine im regionalen Vergleich hohe Windhöufigkeit und vergleichsweise geringe Konflikte (z.B. durch relativ geringe Beeinträchtigungen für die Bevölkerung) auf. Aus diesen Gründen wurde hier den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt.

„Dischingen“ (23)

<i>Schutzgut</i>	<i>Bewertungsgründe</i>
Landschaft	Die Umgebung des Vorranggebiets gilt als Kulturlandschaft mit hoher Wertigkeit aufgrund besonderer Landschaftsstrukturen des Schloss Taxis und die Topographie. Die möglichen Windenergieanlagen führen durch ihre visuelle Dominanz zu einer Überprägung des Landschaftsraums und insgesamt zu einer sehr erheblichen Beeinträchtigung.

Abwägung

Eine Überprägung der Landschaft ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nicht zu vermeiden. Das Kulturgut Schloss Taxis ist aufgrund seiner eher versteckten Lage nicht in Hinblick auf wichtige Blickbeziehungen betroffen und das Vorranggebiet weist zudem geringe Konflikte in der Bevölkerung aufgrund großer Abstände zur nächsten Ortslage auf. Der Standort wurde durch die Gemeinde explizit gefordert. Der Höhenrücken weist zudem eine hohe Windhöffigkeit auf. Abgesehen von der visuellen Beeinträchtigung der Landschaft durch die Windenergieanlagen ist der Bereich des Vorranggebiets verhältnismäßig konfliktarm. Aus diesen Gründen wurde hier den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt.

„Falkenberg“ (38)

<i>Schutzgut</i>	<i>Bewertungsgründe</i>
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Die Bewertung als sehr konfliktreich basiert einerseits auf der Lage innerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung als Ziel im Regionalplan und andererseits auf der hohen Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraums für die ruhige Erholung.

Abwägung

Im direkten Anschluss an das Gebiet auf der Gemarkung Lauterstein in der Region Stuttgart wird ein großes Vorranggebiet für die Windenergie geplant, das im direkten Zusammenhang mit dem Standort Falkenberg zu werten ist. Aufgrund dessen muss mit einer starken Einwirkung auf den Bereich durch die Lautersteiner Anlagen gerechnet werden. Ein Ausschluss des Falkenbergs aus Gründen der Erholung wäre dann nicht mehr begründbar.

Der gewählte Standort Falkenberg weist eine im regionalen Vergleich hohe Windhöffigkeit auf und wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft als Vorranggebiet für Windenergie gefordert. Aus diesen Gründen wurde hier den Belangen des Klimaschutzes als Beitrag zur Energiewende Vorrang eingeräumt.

3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 12 (2) bis (6) LPlG

Das Beteiligungsverfahren ist im Sommer/ Herbst 2012 gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes erfolgt. Dem formellen Beteiligungsverfahren ging eine informelle Beteiligung im Winter 2011 voraus, in dem bereits umfangreiche, planungsrelevante Daten und Informationen zur Verfügung gestellt und in die Erarbeitung der Teilfortschreibung einbezogen werden konnten.

Umweltrelevante Hinweise und Bedenken aus dem formellen Beteiligungsverfahren betrafen vor allem den Artenschutz, Schutzabstand zu Wohnnutzungen und Landschaftsschutz/ Landschaftsbild. Informationen zu Vogel- und Fledermausvorkommen wurden, soweit sie für die regionale Planungsebene verwertbare Qualität und angemessene Informationstiefe besaßen in die Planungen (Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie) aufgenommen. Neue Erkenntnisse zu relevanten Belangen des Landschaftsschutzes wurden in die Abwägung eingestellt. Einwendungen die bspw. Forderungen nach mehr Abstand zu bestimmten Wohnbereichen beinhalteten, wurden überprüft, ob es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, dem nachgegangen werden kann. Die Behandlung der vorgetragenen Hinweise, Anmerkungen und Bedenken wird detailliert in der „Synopsis zur formellen Anhörung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ (DS 34 VV/2013) als eigenständige Dokument dokumentiert.